

780.2

Winterdienst-Richtlinien

vom 3. September 2024

In Kraft seit: 1. November 2024
(nachgeführt bis 1. November 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Aufgaben des Winterdienstes.....	1
2. Rechtliche Grundlagen und Normen.....	1
Art. 3 Grundsatz	1
Art. 4 Gesetze und Verordnungen	1
Art. 5 Normen, Richtlinien und Empfehlungen	2
Art. 6 Winterdienst-Standards (VS-40756A)	2
Art. 7 Dringlichkeitsstufen (VSS-40756A)	2
Art. 8 Routenpläne	3
3. Winterdienst Bereitschaft und Einsatz	3
Art. 9 Schneezeichen	3
Art. 10 Winterdienstbereitschaft und Pikettdienst.....	3
Art. 11 Einsatzplanung	3
Art. 12 Einsatzleitung	3
Art. 13 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes.....	4
Art. 14 Einsatzbereitschaft Schneeräumung	4
Art. 15 Aufwandoptimierung.....	4
Art. 16 Ökologie	4
Art. 17 Standard und Kriterien.....	5
Art. 18 Schneeräumung Kommunalstrassen, Busbahnhof, Bushaltestellen	5
Art. 19 Schneeräumung Öffentliche Parkplätze	5
Art. 20 Schneeräumung Liegenschaften der Stadt Affoltern am Albis	6
Art. 21 Schneeräumung Wanderwege, Reitwege, Flurwege.....	6
Art. 22 Schneeräumung Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen, privaten Zufahrten etc.	6
Art. 23 Schneeräumung Bahnübergänge.....	7
Art. 24 Schneeräumung Parkfelder längs Strassen	7
Art. 25 Handräumung.....	7
Art. 26 Einsatz von Schneeräumungsmaschinen (Schneefräsen / Schleudern) .	7
Art. 27 Andauernder Schneefall	7
Art. 28 Bekämpfung der Winterglätte - Grundsatz	8
Art. 29 Einsatzbereitschaft Winterglätte	8

Art. 30 Streu und Auftaumittel	8
4. Schneeabfuhr	8
Art. 31 Schneeabfuhr und Schneedeponien	8
Art. 32 Schneedeponien.....	9
Art. 33 Schneeabladeplätze	9
5. Winterdienst für Dritte	9
Art. 34 Kantonsstrassen.....	9
Art. 35 Strassen der Unterhaltsgenossenschaft Affoltern am Albis.....	9
Art. 36 Privatstrassen und Privatwege	9
Art. 37 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.	10
6. Administrative Belange	10
Art. 38 Rapportwesen	10
Art. 39 Unfallverhütung	10
Art. 40 Unfall- und Schadenmeldung	10
Art. 41 Meldepflicht	11
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 42 Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Stadt Affoltern am Albis.

Art. 2 Aufgaben des Winterdienstes

¹Zielsetzung und Grundsatz: Der Auftrag des Werkhofes der Stadt Affoltern am Albis besteht darin, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Geh- und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos und umweltschonend begeh- und befahrbar zu halten.

²Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fuss- und Radwegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sowie die Liegenschaften der Stadt Affoltern am Albis sind in den Winterdienst einzubeziehen.

³Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrten zu Weilern, landwirtschaftlichen Liegenschaften, Verbindungsstrassen etc.).

⁴Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen kann per Auftrag mit Kostenfolge übernommen werden, sofern die Ressourcen dafür ausreichend sind.

2. Rechtliche Grundlagen und Normen

Art. 3 Grundsatz

¹Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhalten und eine 24-Stunden-Bereitschaft haben.

Art. 4 Gesetze und Verordnungen

- Massgebende gesetzliche Grundlagen sind insbesondere:
- Obligationenrecht (OR), allgemeine Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gewässerschutzgesetz (GschG)
- Gewässerschutzverordnung (GschV)
- Strassengesetz des Kantons Zürich (StrG)

- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Verkehrsregelverordnung (VRV)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe (StoV)
- Chemikalien-Reduktions-Verordnung (ChemRRV)

Art. 5 Normen, Richtlinien und Empfehlungen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Stadt Affoltern am Albis richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand der Winterdienst-Richtlinien bilden.

Art. 6 Winterdienst-Standards (VS-40756A)

Standard	Definition
A	Schwarzräumung
B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten (Streusalz nur bei Eisregen oder schwerer Eis- und Schneeglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für den Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.
D	Kein Winterdienst

Art. 7 Dringlichkeitsstufen (VSS-40756A)

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist (* Zeiten ab Ausrücken Werkhof).

Stufe	Strassentyp	Schnee	Eis
1	Haupt- und Sammelstrassen, Steilstrecken, Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentliche Strassen zum Bahnhof, Feuerwehrgebäude sowie Industrieanlagen	3 h*	2 h*

	mit starkem Verkehr, wichtige Langsamverkehrsverbindungen		
2	Quartierstrassen, Langsamverkehrsverbindungen und Treppenanlagen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, öffentliche Parkplätze	+ 4 h*	+ 1 h*
3	Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen	+ 6 h*	+ 1 h*

Art. 8 Routenpläne

In den, von der Leiterin oder dem Leiter Werkhof erstellten, Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angestrebt wird.

3. Winterdienst Bereitschaft und Einsatz

Art. 9 Schneezeichen

Strassenränder und Hindernisse sind rechtzeitig mit Schneezeichen (Schneepfähle) zu markieren.

Art. 10 Winterdienstbereitschaft und Pikettdienst

¹Die Winterdienstbereitschaft dauert vom 1. November bis 31. März. Für diese Zeit sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Pikett- und Bereitschaftsdienst zu organisieren.

²Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist die Leiterin oder der Leiter Werkhof der Stadt Affoltern am Albis zuständig.

Art. 11 Einsatzplanung

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routenlänge sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung innert drei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

Art. 12 Einsatzleitung

Die Leiterin oder der Leiter Werkhof legt die Einsatzbefugnis fest. Während der normalen Arbeitszeit liegt diese in der Regel bei der Leiterin oder beim Leiter Werkhof. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist für den Winterdiensteinsatz die pikettverantwortliche Person zuständig.

Art. 13 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

In folgenden Fällen wird ein Winterdiensteinsatz angeordnet:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen und Meldungen von anderen Dienststellen.
- Bildung von Winterglätte infolge
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen, Bahnübergängen etc.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenen Schnee
- Neuschnee, beginnender Schneefall
- Tauwetter, Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

Art. 14 Einsatzbereitschaft Schneeräumung

¹Um die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit zu gewährleisten, fällt die Schneeräumung unter die Dringlichkeitsstufe 1. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Standards sind in einem Routenplan zu definieren.

²Das Ausrücken muss spätestens 30 Minuten nach dem Aufgebot durch die Pikettchefin oder den Pikettchef bzw. durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter erfolgen.

³Ausnahmen: Zwischen 22.00 und 04.00 Uhr wird kein Schneeräumungsdienst durchgeführt. Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall oder akuter Winterglätte können Ausnahmen gemacht werden.

⁴Mitarbeitende, die in der Einsatzplanung vorgesehen sind, müssen Ortsabwesenheiten an freien Tagen den Winterdienstverantwortlichen melden.

Art. 15 Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz gewährleistet werden.

Art. 16 Ökologie

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. In speziellen Fällen kann auch Kalziumchlorid eingesetzt werden. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.
- Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.

Art. 17 Standard und Kriterien

Bei der Festlegung, Planung und Organisation des Winterdienstes sind die Standards und Dringlichkeitsstufen nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Schneeräumung mechanisch / von Hand
- Vermeiden / Bekämpfen der Winterglätte auf Fahrbahnen und öffentlichem Grund
- Möglichst rasche Einsatzbereitschaft des Personals und der Geräte
- Präventivmassnahmen, wie Schneezäune, Schneezeichen und Signalisationen aufstellen
- Pikettorganisation

Besonders zu beachten sind:

- Strecken mit grosser Längsneigung
- Spezielle Bauwerke wie Brücken und Unterführungen etc.
- Wald- und Schattenpartien, windexponierte Stellen
- Schulwege
- Bahnübergänge
- Kreuzungen, Stoppstrassen, Einlenker, Abzweiger
- Bushaltestellen, Fussgängerübergänge, Verkehrsinseln

Art. 18 Schneeräumung Kommunalstrassen, Busbahnhof, Bushaltestellen

Um die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit zu gewährleisten, fällt die Schneeräumung unter die Dringlichkeitsstufe 1. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan festgelegt.

Art. 19 Schneeräumung Öffentliche Parkplätze

¹Die Schneeräumung bei den öffentlichen Parkplätzen erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen 2 und 3. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Stufen und Standards sind im Routenplan festgelegt.

²Generell: Die öffentlichen Parkieranlagen werden erst nach Abschluss der Räumungsarbeiten auf den Kommunalstrassen geräumt. Naturplätze, d.h.

Plätze ohne bituminöse Beläge oder Betonbeläge, werden nach Standard C oder D behandelt.

³Bei folgenden öffentlichen Parkplätzen der Stadt Affoltern am Albis erfolgt die Schneeräumung durch den Werkhof:

- Kronenplatz
- Parkplatz Mehrzweckgebäude Zwillikon
- Parkplatz Stigeli / Butzenstrasse
- Parkplatz Stigeli / Bernhaustrasse
- Parkplatz Friedhof Zwillikerstrasse
- Parkplatz Friedhof Giessenstrasse

Art. 20 Schneeräumung Liegenschaften der Stadt Affoltern am Albis

¹Die Schneeräumung bei den Liegenschaften der Stadt Affoltern am Albis erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen 1 bis 3. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Stufen und Standards sind in einem Unterhaltsplan festgelegt.

²Generell: Die Schneeräumung bei den Liegenschaften der Stadt Affoltern am Albis erfolgt durch den Werkhof dort, wo der Einsatz mit den vorhandenen Fahrzeugen und Geräten erforderlich und möglich ist. Handarbeit und Schneeräumung von Kleinflächen sind durch die Abteilung Immobilien zu regeln.

³Bei folgenden Liegenschaften der Stadt Affoltern am Albis erfolgt die Schneeräumung durch den Werkhof:

- Marktplatz / Verwaltungszentrum
- Mehrzweckgebäude Bühlstrasse / Feuerwehr
- Parkplatz Feuerwehr Industriestrasse
- Parkplatz Lindenmoos (Coopark)
- Werkhofareal
- Parkplatz Schützenhaus Zwillikon 300 m
- Parkplatz Seewadel - Zentrum für Alter und Gesundheit

Art. 21 Schneeräumung Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander- und Reit- und Flurwegen wird kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festgelegt.

Art. 22 Schneeräumung Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen, privaten Zufahrten etc.

¹Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

²Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich

Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

Art. 23 Schneeräumung Bahnübergänge

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden bei Bahnübergängen müssen durch den Bahnbetreiber selbst auf eigene Kosten entfernt werden.

Art. 24 Schneeräumung Parkfelder längs Strassen

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemaden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

Art. 25 Handräumung

¹Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze auf den Kommunalstrassen geräumt.

²Einlaufschächte: Die Handräumung soll terminlich so angesetzt werden, dass stehendes Regen- oder Schmelzwasser auf den Verkehrsflächen vermieden werden kann.

Art. 26 Einsatz von Schneeräumungsmaschinen (Schneefräsen / Schleudern)

¹Der Einsatz von Schneeräumungsmaschinen fällt nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze auf den Kommunalstrassen eingesetzt.

²Ausnahmen: Wenn der Schneestauraum aufgefüllt ist und dadurch ein weiteres Freipflügen der Verkehrswege nicht mehr zulässt.

³Der Einsatz von Schneeräummaschinen soll nur dort vorgenommen werden, wo es die Verkehrssicherheit dringend erfordert (z.B. Einengung der Verkehrswege, wo kein Schneestauraum zur Verfügung steht, wichtige Fussgängerverbindungen, Busbahnhof etc.).

Art. 27 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem intensiven Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 erst im Anschluss danach.

Art. 28 Bekämpfung der Winterglätte - Grundsatz

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn von Verkehrsteilnehmenden nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsgefährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach diesen Tatsachen zu richten.

Art. 29 Einsatzbereitschaft Winterglätte

¹Das Ausrücken muss spätestens 30 Minuten nach dem Aufgebot durch die Pikettchefin / den Pikettchef oder Einsatzleiterin / Einsatzleiter erfolgen.

²Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal zwei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen vorbeugend eingesetzt werden.

³Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden jederzeit zu erfolgen.

Art. 30 Streu und Auftaumittel

¹Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. In speziellen Fällen (z.B. bei sehr tiefen Temperaturen) kann auch Kalziumchlorid eingesetzt werden. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.

²Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

4. Schneeabfuhr

Art. 31 Schneeabfuhr und Schneedeponien

¹Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen und Kippstellen zu deponieren.

²Die Schneedeponieplätze und Kippstellen sind durch die Leiterin / den Leiter Werkhof zu bezeichnen.

Art. 32 Schneedeponien

¹Schneedeponien und Kippstellen sowie deren Zufahrten sind so zu wählen und auszustatten, dass sie ein Befahren mit LKWs bei allen Wetterlagen zulassen.

²Während der ersten fünf Tage nach erfolgtem Schneefall kann der Schneeabraum in öffentliche Gewässer gekippt werden. Gewässer dürfen durch Schneedeponien nicht aufgestaut werden.

³Im Übrigen gelten für das Kippen von Schnee in öffentliche Gewässer die gleichen Auflagen wie für das Einleiten von Wasser gemäss Gewässerschutzverordnung.

Art. 33 Schneeabladeplätze

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze und Kippstellen sind nach Absprache mit den Umwelt- und Gewässerschutzbehörden zu bezeichnen.

5. Winterdienst für Dritte

Art. 34 Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich. Bei den Gehwegen sowie Rad-/Gehwegen längs den Kantonsstrassen wird der Winterdienst durch den Werkhof im Auftrag des Kantons (Unterhaltsvereinbarung) ausgeführt. Der Aufwand wird vollumfänglich durch den Kanton zurückerstattet.

Art. 35 Strassen der Unterhaltsgenossenschaft Affoltern am Albis

¹Die Strassen und Wege der Unterhaltsgenossenschaft Affoltern am Albis (UHG) sind im öffentlichen Interesse. Die Strassen der UHG erschliessen meistens die landwirtschaftlichen Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets. Die Wege dienen als Rad- und Wanderwege der Bevölkerung.

²Bei den Zufahrtsstrassen der UHG zu den landwirtschaftlichen Liegenschaften wird durch den Werkhof der Winterdienst unentgeltlich ausgeführt. Der Winterdienst ist nach den Standards C bis D und Dringlichkeitsstufe 2 auszuführen. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan festzulegen.

Art. 36 Privatstrassen und Privatwege

Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen richtet sich nach dem "Reglement über den Unterhalt und die Benützung sowie die Abtretung von Privatstrassen und Privatwegen (Privatstrassenreglement)".

Art. 37 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.

Durch den Werkhof wird kein Winterdienst bei Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen etc. ausgeführt.

6. Administrative Belange

Art. 38 Rapportwesen

¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig ausgefüllt und an die Leiterin oder den Leiter Werkhof weitergeleitet werden.

²Der Rapport muss so ausgestaltet und ausgefüllt sein, dass auch bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen nach Unfällen) jederzeit belegbar ist, ob, wie und wann der Winterdienst ausgeführt worden ist (Werkeigentümerhaftung), insbesondere muss der Rapport folgendes beinhalten:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, kombinierter Einsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

Art. 39 Unfallverhütung

¹Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Stadt Affoltern am Albis Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

²Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

Art. 40 Unfall- und Schadenmeldung

Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind die Leiterin / der Leiter Werkhof und die pikettverantwortliche Person sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat die / der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu

erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

Art. 41 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie von Dritten, die im Auftrag der Stadt Affoltern am Albis Winterdienstarbeiten ausführen, sind der Leiterin / dem Leiter Werkhof und der pikettverantwortlichen Person sofort zu melden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

¹Diese Winterdienst-Richtlinie tritt per 1. November 2024 in Kraft.

²Gleichzeitig werden die internen Winterdienst-Richtlinien vom 20. Oktober 2014 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 3. September 2024

NAMENS DES STADTRATES

Präsidentin Schreiber

Eveline Fenner Stefan Trottmann

